

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Markus Kranig und Dennis Gladiator (CDU) vom 14.04.25

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Windenergie in Hamburg: Wann wird die Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht?**

#### **Einleitung für die Fragen:**

*Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) muss Hamburg bis zum Jahr 2027 mindestens 0,25 Prozent seiner Landesfläche für Windenergie ausweisen. Bis 2032 soll dieser Anteil auf 0,5 Prozent steigen.*

*Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft haben dazu bereits am 5. Dezember 2023 sogenannte Aufstellungsbeschlüsse gefasst. Damit wurde das Ziel vorgegeben, bis Ende 2027 insgesamt 0,5 Prozent der Landesfläche als Vorrangflächen für Windenergieanlagen auszuweisen – also mehr, als das Bundesgesetz derzeit für 2027 verlangt.*

*Allerdings sieht der Koalitionsvertrag der Bundesregierung (CDU, CSU und SPD) vor, die Flächenziele für das Jahr 2032 zu evaluieren. Die Zwischenziele für 2027 bleiben hingegen bestehen.*

*Vor diesem Hintergrund sollte Hamburg zunächst nur das verbindliche Ziel für 2027 verfolgen und die darüber hinausgehenden Flächenziele für 2032 erst nach der bundesweiten Evaluierung festlegen.*

*Da Hamburg als Stadtstaat dicht besiedelt ist, gibt es zudem Schwierigkeiten ausreichend Abstände zur Wohnbebauung zu gewährleisten. Erst im Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen sollen später die Abstände geprüft werden. Dies führt zu Unmut bei den Hamburger Bürgern, als auch mit den Umlandgemeinden. So wurde erst kürzlich eine Onlinepetition aus Tangstedt gestartet, die einheitliche Abstandsregelungen über die Landesgrenzen von 800 bis 1000 Metern hinweg fordert und eine „länderübergreifende Vereinbarkeit“ gleicher Abstandsregeln „zwingend“ fordert.*

*Windenergiepolitik sollte in Metropolregionen gedacht werden, statt unmittelbar angrenzende Nachbarn zu verärgern. Die nach WindBG möglichen länderübergreifenden Kooperationen zur Erreichung der Zielvorgaben mit angrenzenden Flächenländern wie Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern will der rot-grüne Senat in Hamburg ebenfalls nicht eingehen. Somit will der rot-grüne Senat das vorgegebene Flächenziel ausschließlich innerhalb der hamburgischen Landesfläche umsetzen. (siehe Drs. 22/17465)*

*Die zuständigen Behörden haben mit dem Aufstellungsbeschluss Flächen im Stadtgebiet nach einheitlichen Kriterien ausgewählt, um diese in ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm zu geben. Für die Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Windenergiegebiete in Hamburg“ wurde vom 17. September bis*

*6. Oktober 2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet über Bauleitplanung Online (mit ergänzender öffentlicher Auslegung in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft) durchgeführt. Zudem fanden zwei Informationsveranstaltungen statt. Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist seit dem 7. Oktober 2024 beendet. Nach Drs. 22/16778 sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung 275 Stellungnahmen, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange, Naturschutzverbände und Umlandgemeinden 31 Stellungnahmen eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung werden nunmehr seit einem halben Jahr bereits ausgewertet.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

#### **Einleitung für die Antworten:**

Die bundesgesetzlich vorgegebenen Flächenbeiträge für die Windenergie an Land sind für die Stadtstaaten bereits auf ein Viertel (0,5 Prozent) des bundesdeutschen Zielwertes (im Durchschnitt 2 Prozent) begrenzt, um die besonderen Herausforderungen in diesen dicht besiedelten Ländern zu berücksichtigen. Bezüglich der Abstandsregelungen gilt, dass bundesgesetzliche Vorgaben bei der Planung berücksichtigt werden müssen, landesrechtliche Vorgaben der Nachbarländer gelten indes nicht für das Hamburger Staatsgebiet. Die benachbarten Gemeinden und ihre Landesregierungen wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)) gleichzeitig mit der Öffentlichkeit beteiligt. Sobald die Erkenntnisse bezüglich der Umsetzbarkeit der betroffenen Potenzialflächen über die zu erstellenden Gutachten abgesichert sein werden, wird der Senat für eine weitere Klärung auf die Nachbarländer zugehen.

Die Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der Änderungsverfahren von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm erfolgt durch verschiedene Abteilungen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) gemeinsam, auch in Rücksprache mit anderen, zuständigen Behörden.

Eine zahlenmäßige Zuordnung der Stellungnahmen zu den Potenzialflächen oder die Feststellung der Herkunft der Einwenderinnen und Einwender ist nicht einwandfrei möglich, da Stellungnahmen anonym abgegeben werden konnten und sich in den Stellungnahmen auch zu mehreren Flächen oder allgemeinen Themen der Windenergie geäußert wurde. Zudem ist eine Zuordnung nicht zielführend, da nicht die Anzahl oder der Wohnort erheblich sind, sondern der Inhalt. Hinsichtlich des Bereichs Duvenstedt/Tangstedt wurde unter anderem auf die unterschiedlichen Abstände von Windenergie zu Wohnnutzungen der Länder hingewiesen. Der Umgang mit dieser Tatsache wird, wie oben beschrieben, im weiteren Änderungsverfahren von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm geklärt.

Die Auswertung der Stellungnahmen wird als themenbezogene Sortierung im Rahmen eines Fragenkatalogs erfolgen. So können die Informationen der gesamten Öffentlichkeit leicht zur Verfügung gestellt werden. Durch die Überschneidung der angesprochenen Themen und Flächen, die teilweise datenschutzrechtlichen Inhalte sowie durch den Umstand, dass Stellungnahmen anonym abgegeben wurden, ist eine separate Beantwortung jeder einzelnen Stellungnahme wenig anwendungsfreundlich und inhaltlich nicht zielführend. Die Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen (Dokumentation der Veranstaltungen und Fragenkatalog) soll im 2. Quartal dieses Jahres auf der Verfahrensseite im Internet (unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behörden/behörde-für-stadtentwicklung-und-wohnen/themen/stadtentwicklung/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/f02-23-windenergiegebiete-hamburg-953408>) veröffentlicht werden.

Seitens der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) sind bisher keine konkreten Gespräche mit Eigentümerinnen und Eigentümern bezüglich einer Flächennutzung für Windenergie geführt worden. Aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich Anregungen zum Prüfauftrag für die Potenzialflächenkulisse im weiteren Verfah-

ren. Konkrete Ergebnisse aus der Beteiligung, die eine Veränderung der Potenzialflächenkulisse erlauben würden, liegen nicht vor. Die Überprüfung der Potenzialflächenkulisse erfolgt aufgrund von gesetzlichen Vorgaben und den in Bearbeitung befindlichen Gutachten. Erst wenn alle Informationen vorliegen, können die Auswirkungen auf die Kulisse betrachtet werden und ein weiter gehender Planentwurf erstellt werden. Eine weitere Vorstellung des Verfahrenstandes in Gremien ist erst mit gesichertem Erkenntnisgewinn und einem geänderten Planentwurf sinnvoll.

Es werden für das Verfahren eine Sicht- und Wirkraumanalyse (Denkmalschutz), ein Artenschutzfachgutachten (Artenschutz), ein technisches Begleitgutachten (Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit), Immissionsgutachten (Lärm und Schlagschattenwurf) und eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (alle Schutzgüter: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen ihnen) erstellt werden.

Nach der Erstellung der Gutachten und der Planunterlagen sowie den weiteren Abstimmungen mit Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Umlandgemeinden und Verbänden wird die nächste Öffentlichkeitsbeteiligung voraussichtlich im nächsten Jahr stattfinden.

Im Übrigen hat sich der Senat damit noch nicht befasst.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *Welche Stellen in welchen Behörden werten die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm „Windenergiegebiete in Hamburg“ aus?*
- Frage 2:** *Wie viele Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm „Windenergiegebiete in Hamburg“ sind jeweils aufgeteilt auf die 19 Änderungsbereiche eingegangen?*
- Frage 3:** *Wie viele Stellungnahmen kamen aus dem Umland und auf welche der 19 Änderungsbereiche bezogen sie sich?*
- Frage 4:** *Welche Stellungnahmen mit welchen Zielrichtungen sind aus der Gemeinde Tangstedt eingegangen und wie werden die zuständigen Behörden diesen abhelfen?*
- Frage 5:** *Wann und in welchem Verfahren sollen das planerische Vorgehen Hamburgs sowie Fragen der Erschließung und Abstandswahrung auch mit den jeweiligen Umlandgemeinden abgestimmt werden?*
- Frage 6:** *Warum setzt sich der Senat nicht einvernehmlich mit den Umlandgemeinden zum Thema Windenergiegebiete in Verbindung?*
- Frage 7:** *Inwiefern wird der Senat auf die Forderung der Onlinepetition aus Tangstedt nach länderübergreifender Vereinheitlichung der Abstandsregeln von Windkraftanlagen zu Wohnbebauungen eingehen?*
- Frage 8:** *Wann ist mit der Veröffentlichung der Auswertungen der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu rechnen?*
- Frage 9:** *Wie soll die Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht werden?*

- Frage 10:** *Wird jede Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung von den zuständigen Behörden einzeln beantwortet?  
Wenn ja, inwiefern?  
Wenn nein, warum nicht?*
- Frage 11:** *Sind jetzt schon von der FHH vorgeschlagene Änderungsbereiche aufgrund der vorgetragenen Einwände und Bedenken der Bürger ausgeschieden?  
Wenn ja, welche und warum?*
- Frage 12:** *In welchen politischen Gremien werden die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Windenergiegebiete in Hamburg“ vorgestellt?*
- Frage 13:** *Werden die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Windenergiegebiete in Hamburg“ in der Hamburgischen Bürgerschaft vorgestellt?  
Wenn ja, wann und inwiefern?  
Wenn nein, warum nicht?*
- Frage 14:** *Werden die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Windenergiegebiete in Hamburg“ den Bezirksversammlungen vorgestellt?  
Wenn ja, wann und inwiefern?  
Wenn nein, warum nicht?*
- Frage 15:** *Sind jetzt schon Grundstückseigentümer bekannt, die erklärt haben, dass sie kein Interesse haben, die Angebotsplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes überhaupt nutzen zu wollen?  
Wenn ja, um welche Flächen handelt es sich?*
- Frage 16:** *Welche Fachgutachten mit welchem Ziel werden wann zur Ausweisung der Windenergiegebiete erstellt?*
- Frage 17:** *Wann ist mit einem konkretisierten Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Landschaftsprogramms zu den „Windenergiegebieten in Hamburg“ zu rechnen? Wann wird dieser Planentwurf öffentlich ausgelegt?*
- Frage 18:** *Wird der Senat nun mit dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD auf Bundesebene das Flächenziel für Hamburg für 2027 auf 0,25 Prozent reduzieren?  
Wenn nein, warum wartet der Senat nicht die Evaluation der Bundesregierung ab und die sich womöglich daraus ändernden Gesamtflächenziele für 2032?*

**Antwort zu Fragen 1 bis 18:**

Siehe Vorbemerkung.